

# Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGB) der Armin Biermann Consulting (Bern)

## Schulungen und kostenpflichtige Veranstaltungen

### Anmeldebedingungen

Anmeldungen von Personen oder Gruppen zu Veranstaltungen, Seminaren und Workshops müssen per Briefpost, Telefax oder eMail erfolgen. Die Reihenfolge des Eingangs ist bei öffentlichen Veranstaltungen massgeblich für die Berücksichtigung. Alle Anmeldungen sollten spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

### Teilnahmevoraussetzungen

Sofern die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen an Voraussetzungen gekoppelt ist, werden diese in der Beschreibung der Veranstaltung genannt. Es liegt im besonderen Interesse aller Teilnehmer, dass die Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werden, damit genügend Zeit für die Behandlung aller vorgesehenen Themen zur Verfügung steht. Erfüllt ein Teilnehmer die Voraussetzungen einer Veranstaltung nicht, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die Erreichung der Ziele der Veranstaltung. Auch Rücksichtnahmen sind nur bedingt möglich. Die Teilnehmer werden daher gebeten, unbedingt die entsprechenden Hinweise zu beachten und ggf. vor der Anmeldung Rücksprache zu nehmen.

### Abmeldungen / Umbuchungen / Nichterscheinen

Abmeldungen oder Umbuchungen von Einzelpersonen oder Gruppen sind bis vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos. Bei Abmeldungen bis zu sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Teilnahmegebühren fällig, bei noch kurzfristigeren Absagen oder Nichterscheinen die volle Höhe der Teilnahmegebühren. Umbuchungen auf Ersatzpersonen sind jederzeit möglich.

### Rücktrittsrecht / Höhere Gewalt

Eine öffentliche Veranstaltung wird durchgeführt, wenn vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn genügend Anmeldungen vorliegen. Seminare und Workshops setzen mindestens fünf Teilnehmer voraus.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung bis drei Tage vor Beginn telefonisch, per eMail oder per Fax abzusagen bzw. zu verschieben. Regressansprüche bestehen in solchen Fällen nicht. Die Teilnahmegebühren werden voll auf eine Ersatzveranstaltung angerechnet.

Kann eine Veranstaltung infolge Höherer Gewalt nicht durchgeführt werden (Krankheit oder Unfall des Dozenten, wetter- oder unfallstaubedingte, erhebliche Verzögerungen bei der Anreise des Dozenten, etc.), besteht ein ausserordentliches Rücktrittsrecht, d.h. die Teilnahmegebühr kann in voller Höhe zurückgefordert werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

### Detailinformationen zu öffentlichen Veranstaltungen

Mit der Anmeldebestätigung, spätestens aber eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, erhalten die Teilnehmer detaillierte Informationen zu Inhalt und Ort der Veranstaltung, in Einzelfällen auch zu Anreise- und Übernachtungsmöglichkeiten. Weitere Auskünfte werden auf Anfrage gerne telefonisch erteilt.

### Durchführung von Veranstaltungen

Sofern nicht anders vereinbart, beginnen die Veranstaltungen um 9:00 h und enden um 17:00 h. Eine einstündige Mittagspause sowie die Kaffeepausen am Vormittag und am Nachmittag werden in Absprache mit den Teilnehmern festgelegt.

### Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühren für die öffentlichen Veranstaltungen und die Tagessätze für Inhouse-Veranstaltungen sind — sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde — den aktuellen Übersichten zu entnehmen, die im Internet publiziert sind (biermann.ch) und auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Irrtümer und Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten. Die Teilnahmegebühren für öffentliche Veranstaltungen sind sieben Werktage vor Beginn der Veranstaltung fällig, spätestens aber am Veranstaltungstag selbst. Bei kurzfristigen Anmeldungen und Zahlungen wird um einen Zahlungsnachweis vor Veranstaltungsbeginn gebeten, ohne den ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen kann. Bei Gruppen- und Firmenveranstaltungen sind die Teilnahmegebühren spätestens 30 Tage ab dem Rechnungsdatum, in jedem Fall aber vor der Veranstaltung fällig.

Bei Grossaufträgen (ab 60'000 Fr.) ist der Rechnungsbetrag zu je einem Drittel vor Auftragsbeginn, nach Erledigung von 33% des Auftrages und nach Erledigung von 66% des Auftrages fällig.

### Urheberrechte

Die in den Veranstaltungen eingesetzte Software darf von den Teilnehmern nicht kopiert oder aus dem Schulungsraum entfernt werden, wozu diese sich verpflichten. Auch die Schulungshandbücher sind geschützt und dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## Dienstleistungen

Art, Umfang und Konditionen zu erbringender Dienstleistungen werden in Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen oder nach Absprache festgelegt. Die Leistungen werden grundsätzlich durch den Auftragnehmer erbracht. Dieser hat aber das Recht, für die Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritte beizuziehen. Die Auswahl und der Beizug von Dritten liegt ausschliesslich im Ermessen des Auftragnehmers. Er berücksichtigt jedoch nach Möglichkeit die Wünsche des Auftraggebers. Verträge mit Dritten werden direkt zwischen diesen und dem Auftraggeber geschlossen.

### Abrechnung von Dienstleistungen / Kostenkontrolle

Sofern für die zu erbringenden Leistungen kein Festpreis vereinbart wurde, wird immer der tatsächliche Aufwand zum jeweils gültigen Honoraransatz verrechnet. Der Aufwand kann auf Wunsch geschätzt werden, um ein angemessenes Kostendach zu definieren. Allerdings ist dazu häufig ein Vorprojekt erforderlich, in dem Art und Umfang der Leistungen gemeinsam im Detail festgelegt und in einem Grobkonzept mit Aufwandschätzung festgehalten werden. Vorprojekte sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden immer nach Aufwand zum jeweils gültigen Honoraransatz verrechnet. Auch für Vorprojekte kann auf Wunsch ein Kostendach definiert werden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sich die Überschreitung eines vereinbarten Kostendachs abzeichnet, und erläutert die Gründe für den Mehraufwand. Die Leistungen werden im Zuge ihrer Erbringung sukzessive mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Rechnungen von Dritten wird der Auftraggeber direkt begleichen. Konzepte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des betreffenden Vorprojekts Eigentum des Auftragnehmers.

Hotline-Support (per eMail oder Telefon) wird im 15 Minuten-Takt zum jeweils gültigen Honoraransatz verrechnet, wenn er länger als fünf Minuten dauert.

### Erteilung von Dienstleistungsaufträgen

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer einen Dienstleistungsauftrag durch Unterzeichnung und Zusendung eines Werk-/Dienstleistungsvertrages bzw. einer Auftragsbestätigung. Der Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung muss umfassend alle Details bezüglich Art, Umfang und Konditionen der zu erbringenden Leistungen ausweisen, vor allem die Vereinbarung bezüglich Abrechnung und Kostenkontrolle sowie den Hinweis, dass der Auftraggeber mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die AGB des Auftragnehmers zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Für die Inanspruchnahme von Hotline-Support (per eMail oder Telefon) genügt als Auftragsbestätigung die einmalige Zusendung eines unterzeichneten Exemplars der AGB, die im Internet (biermann.ch) heruntergeladen werden können (ein Link befindet sich bei der Adresse, unten auf jeder Webseite).

## Verkauf

Die Preise für Software, Hardware, Handbücher und Lizenzen (zuzüglich Versandkostenanteil und MWST) gehen — sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde — aus den aktuellen Übersichten hervor, die im Internet publiziert sind (biermann.ch) und auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Irrtümer und Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## Skonto

Auf Dienstleistungen kann bei grösseren Auftragsvolumina Skonto oder Sonderkonto gewährt werden. Die Inanspruchnahme ist an die Bedingung gekoppelt, dass die Zahlung innerhalb von sieben Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum erfolgt.

Unberechtigterweise in Anspruch genommenes Skonto wird in jedem einzelnen Fall nachgefordert und bewirkt, dass in der Folge kein Skonto mehr gewährt wird.

## Schlussbestimmungen

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder die Bestimmungen lückenhaft sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit der AGB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen treten vielmehr solche, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn der AGB am nächsten kommen.

## Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die AGB und auf die Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere Art. 394sq. OR. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Ort

Datum

Der Auftraggeber